



Berufliche Vorsorge

## **Reglement Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken**

Columna Sammelstiftung Group Invest, Winterthur

# Inhaltsverzeichnis

<b>Zweck, Geltungsbereich und Begriffsbestimmung</b>	<b>3</b>
Ziffer 1	
<b>Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks</b>	<b>3</b>
Ziffer 2 Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation infolge Vertragsauflösung	3
Ziffer 3 Voraussetzungen für eine Teilliquidation infolge erheblicher Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung des Arbeitgebers	3
Ziffer 4 Prüfung und Feststellung der Voraussetzungen	4
Ziffer 5 Verzicht auf die Durchführung eines Verfahrens	4
<b>Ermittlung der Ansprüche</b>	
Ziffer 6 Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation	5
Ziffer 7 Betragsmässige Ermittlung der zu verteilenden Mittel	5
Ziffer 8 Anspruch auf freie Mittel des Vorsorgewerks	5
Ziffer 9 Anspruch auf technische Rückstellungen des Vorsorgewerks	6
Ziffer 10 Verwendung der Arbeitgeberbeitragsreserve bei Vertragsauflösung	6
<b>Feststellungsbeschluss, Information und Vollzug</b>	
Ziffer 11 Feststellungsbeschluss zur Teil- bzw. Gesamtliquidation	6
Ziffer 12 Information, Einsichtnahme und Rechtsmittel	6
Ziffer 13 Vollzug	7
Ziffer 14 Kosten	7
Ziffer 15 Nicht ausdrücklich geregelte Sachverhalte	7
<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>10</b>
Ziffer 16 Erlass und Anpassung des Reglements	10
Ziffer 17 Inkrafttreten	10

## Zweck, Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

### Ziffer 1

Das vorliegende Reglement stützt sich auf Art. 53b und 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV 2 sowie auf Art. 18a FZG. Es regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken im Rahmen der Columna Sammelstiftung Group Invest, Winterthur (im folgenden «Stiftung»).

Für die Teilliquidation der Stiftung gilt ein separates Reglement.

Als aktiv versicherte Personen gelten im Sinne dieses Reglements auch arbeitsunfähige Personen, invalide Personen ohne laufenden Rentenanspruch und Personen, die ihre Vorsorge nach Art. 47a BVG oder im Rahmen eines branchenspezifischen Vorruhestandsmodells weiterführen.

Als arbeitsunfähige Personen gelten versicherte Personen mit laufendem oder absehbarem Anspruch auf Beitragsbefreiung, bei denen per Stichtag der Teilliquidation die längste Wartefrist aller Invaliditätsleistungen gemäss Vorsorgereglement noch nicht abgelaufen ist oder der Stiftung noch nicht alle notwendigen Angaben vorliegen, um den Anspruch auf eine Invalidenrente feststellen oder ablehnen zu können.

Bei einer Teilliquidation infolge erheblicher Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung des Arbeitgebers verbleiben die von einem unfreiwilligen Austritt betroffenen arbeitsunfähigen versicherten Personen im Vorsorgewerk und treten erst aus, wenn sie die vollständige Arbeitsfähigkeit wiedererlangen. Von einer Kündigung des Anschlussvertrags sind arbeitsunfähige Personen nicht betroffen. Sie verbleiben im Vorsorgewerk, bis sie die vollständige Arbeitsfähigkeit wiedererlangen oder Anspruch auf eine Invalidenrente haben.

Als Rentner im Sinne dieses Reglements gelten alle Bezüger einer Alters-, Partner- oder Waisenrente oder eines Rentenanteils nach Art. 124a ZGB, sofern diese nicht versicherungsmässig rückgedeckt sind, sowie die Bezüger einer Invalidenrente. Nicht berücksichtigt werden die Bezüger einer versicherungsmässig rückgedeckten Alters-, Partner- oder Waisenrente oder eines Rentenanteils nach Art. 124a ZGB, für welche die Stiftung kein Vorsorgekapital führt.

Als kollektiver Austritt (Kollektiv) gilt, wenn alle austretenden oder mindestens 10 austretende aktiv versicherte Personen und/oder Rentner gemeinsam in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung übertreten.

Der Begriff «Altersguthaben» bezieht sich auf aktiv versicherte Personen und Bezüger einer Invalidenrente.

Der Begriff «Vorsorgekapital» bezieht sich auf Rentner, deren Rente nicht versicherungsmässig rückgedeckt ist.

## Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks

### Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation infolge Vertragsauflösung

#### Ziffer 2

Ein Anschlussvertrag gilt als aufgelöst, wenn dieser infolge Kündigung oder im gegenseitigen Einvernehmen vollständig oder teilweise aufgehoben wurde oder wenn der angeschlossene Arbeitgeber infolge Konkurs oder Geschäftsaufgabe liquidiert wurde.

- a) Die Voraussetzung für eine Teilliquidation des Vorsorgewerks ist erfüllt, wenn infolge der Auflösung des Anschlussvertrags mindestens eine aktiv versicherte Person und/oder ein Rentner, einschliesslich versicherungsmässig rückgedeckter Rentner, im Vorsorgewerk verbleibt (teilweise Vertragsauflösung).
- b) Die Voraussetzung für die Gesamtliquidation des Vorsorgewerks ist erfüllt, wenn keine aktiv versicherten Personen und Rentner, einschliesslich versicherungsmässig rückgedeckter Rentner, im Vorsorgewerk verbleiben (vollständige Vertragsauflösung).

### Voraussetzungen für eine Teilliquidation infolge erheblicher Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung des Arbeitgebers

#### Ziffer 3

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation des Vorsorgewerks sind erfüllt, wenn

- a) die Belegschaft des angeschlossenen Arbeitgebers durch einen wirtschaftlich begründeten Personalabbau eine erhebliche Verminderung

erfährt und diese – abhängig von der Anzahl der aktiv versicherten Personen und der Altersguthaben vor dem Beginn des Personalabbaus – unfreiwillige Austritte in folgendem Umfang nach sich zieht:

- bis und mit 10 versicherte Personen:  
Mindestens 2 unfreiwillige Austritte und 30% der Altersguthaben
- 11 bis 50 versicherte Personen:  
Mindestens 4 unfreiwillige Austritte und 20% der Altersguthaben
- über 50 versicherte Personen:  
Unfreiwillige Austritte von mindestens 10% der aktiv versicherten Personen und 10% der Altersguthaben.

b) das Unternehmen des angeschlossenen Arbeitgebers eine Restrukturierung durchgeführt wird und diese – abhängig von der Anzahl der aktiv versicherten Personen und der Altersguthaben vor dem Beginn der Restrukturierung – unfreiwillige Austritte in folgendem Umfang nach sich zieht:

- bis und mit 10 versicherte Personen:  
Mindestens 2 unfreiwillige Austritte und 27% der Altersguthaben
- 11 bis 50 versicherte Personen:  
Mindestens 4 unfreiwillige Austritte und 18% der Altersguthaben
- über 50 versicherte Personen:  
Unfreiwillige Austritte von mindestens 8% der aktiv versicherten Personen und 8% der Altersguthaben

Unter Restrukturierung werden Massnahmen des Arbeitgebers verstanden, die nicht primär den Abbau von Arbeitsplätzen und die Entlassung von Mitarbeitern bezwecken, sondern organisatorische Massnahmen, durch welche bislang selbst wahrgenommene Aufgaben eingestellt oder ganze Betriebsteile an ein anderes Unternehmen übertragen werden.

Aktiv versicherte Personen, welche sich im Rahmen des Personalabbaus oder der Restrukturierung für die Weiterführung ihrer Vorsorge nach Art. 47a BVG entscheiden oder ihre Vorsorge im Rahmen eines branchenspezifischen Vorruhestandsmodells weiterführen, zählen nicht als Austritte.

Ein Personalabbau bzw. eine Restrukturierung beginnt mit dem ersten und endet mit dem letzten unfreiwilligen, aufgrund eines einzigen wirtschaftlichen Ereignisses erfolgten Austritts innert eines Zeitrahmens von grundsätzlich 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe des angeschlossenen Arbeitgebers.

Erfolgt die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung über eine längere oder kürzere Periode, ist diese Frist massgebend.

Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber gekündigt wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn die versicherte Person nach Kenntnisnahme des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung innerhalb von 6 Monaten selbst kündigt, um der Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen oder weil sie die ihr angebotenen, unzumutbaren neuen Anstellungsbedingungen nicht akzeptiert.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung den Personalabbau bzw. die Restrukturierung seines Unternehmens unverzüglich zu melden. Er hat der Stiftung die betroffenen versicherten Personen, den Zeitrahmen, innert welchem der Personalabbau oder die Restrukturierung erfolgen soll, den Grund der Kündigung und das Ende der Arbeitsverhältnisse zu melden.

#### **Prüfung und Feststellung der Voraussetzungen** Ziffer 4

Wird der Anschlussvertrag aufgelöst oder nimmt der angeschlossene Arbeitgeber einen Personalabbau oder eine Restrukturierung vor, prüft die Stiftung, ob die Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerks erfüllt sind.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, leitet die Stiftung ein Verfahren ein, es sei denn, es wird gemäss Ziffer 5 auf die Durchführung eines Verfahrens verzichtet.

Der Arbeitgeber und die Personalvorsorge-Kommission sind verpflichtet, der Stiftung auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

#### **Verzicht auf die Durchführung eines Verfahrens** Ziffer 5

Auf die Durchführung eines Verfahrens wird in folgenden Fällen verzichtet:

- a) Bei einer Vertragsauflösung, sofern sich der Arbeitgeber einer neuen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen hat und sämtliche aktiv versicherten Personen und Rentner gemäss Ziffer 1 zu dieser Vorsorgeeinrichtung übertreten. Allfällige freie Mittel und technische Rückstellungen des Vorsorgewerks sowie eine allfällige

Arbeitgeberbeitragsreserve werden an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

- b) Bei einer Vertragsauflösung, sofern sich der Arbeitgeber einer neuen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen hat und das Vorsorgewerk über keine freien Mittel oder solche von durchschnittlich weniger als CHF 200 pro aktiv versicherte Person und Rentner gemäss Ziffer 1 und über keine technischen Rückstellungen verfügt. Treten sämtliche infolge der Vertragsauflösung austretenden versicherten Personen und Rentner zu derselben neuen Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers über, werden allfällige freie Mittel an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Andernfalls werden sie an die Stiftung übertragen. Eine allfällige Arbeitgeberbeitragsreserve wird grundsätzlich an die neue Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers übertragen.
- c) Bei einer erheblichen Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung, sofern das Vorsorgewerk über keine freien Mittel oder solche von durchschnittlich weniger als CHF 200 pro aktiv versicherte Person und Rentner und über keine technischen Rückstellungen verfügt. In diesem Fall verbleiben allfällige freie Mittel im Vorsorgewerk.
- d) Weist das Vorsorgewerk im Zeitpunkt der Vertragsauflösung weder aktiv versicherte Personen noch Rentner auf (Liquidation eines leeren Vertrags), werden die freien Mittel an diejenigen Personen verteilt, die in den letzten 3 Jahren vor dem letzten Austritt als aktiv versicherte Personen ausgetreten sind. Haben in dieser Zeit ein oder mehrere Teilliquidationsverfahren stattgefunden, wird nur der Zeitraum nach dem letzten Teilliquidationsverfahren berücksichtigt.

Der individuelle Anteil entspricht dem Verhältnis des per Austrittsdatum vorhandenen Altersguthabens zu den gesamten Altersguthaben. Beträgt der Anteil einer Person weniger als CHF 100, wird er unter den übrigen anspruchsberechtigten Personen nach den vorgenannten Bestimmungen verteilt. Betragen die freien Mittel durchschnittlich weniger als CHF 100 pro Person oder sind keine anspruchsberechtigten Personen vorhanden, werden die freien Mittel an die Stiftung übertragen.

Beim Verzicht auf die Durchführung eines Verfahrens erübrigt sich ein Feststellungsbeschluss. Die Stiftung informiert die Personalvorsorge-Kommission über den Verzicht auf das Verfahren.

## Ermittlung der Ansprüche

### Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation

Ziffer 6

Der Stichtag ist massgebend für die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel sowie der allfälligen technischen Rückstellungen des Vorsorgewerks.

Als Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation infolge Vertragsauflösung gilt das Datum, an welchem der Anschlussvertrag aufgelöst wird.

Als Stichtag der Teilliquidation infolge erheblicher Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung gilt der Bilanzstichtag der Stiftung, der dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung des Unternehmens am nächsten liegt.

### Betragsmässige Ermittlung der zu verteilenden Mittel

Ziffer 7

#### 1. Freie Mittel des Vorsorgewerks

Als freie Mittel des Vorsorgewerks gelten diejenigen Vermögensteile, die nicht für die Deckung von Verpflichtungen, Vorsorgekapitalien, technischen Rückstellungen oder der Arbeitgeberbeitragsreserve gebunden sind. Sie entsprechen dem Saldo des von der Stiftung für das Vorsorgewerk geführten Kontos «freie Mittel» per Stichtag, abzüglich der Kosten gemäss Kostenreglement.

#### 2. Technische Rückstellungen des Vorsorgewerks

Technische Rückstellungen des Vorsorgewerks richten sich nach dem Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven. Sie entsprechen dem Saldo des von der Stiftung für das Vorsorgewerk geführten Kontos «technische Rückstellungen» per Stichtag. Soweit die technischen Rückstellungen bei einer Teil- oder Gesamtliquidation infolge Vertragsauflösung nicht mehr benötigt werden und auf sie kein kollektiver Anspruch besteht, werden sie den freien Mitteln zugewiesen.

### Anspruch auf freie Mittel des Vorsorgewerks

Ziffer 8

Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation infolge Vertragsauflösung haben die infolge der Vertragsauflösung austretenden sowie die verbleibenden aktiv versicherten Personen und Rentner einen Anspruch auf freie Mittel des Vorsorgewerks.

Der Anteil entspricht dem Verhältnis des jeweiligen Altersguthabens bzw. Vorsorgekapitals zum gesamten Altersguthaben und Vorsorgekapital des Vorsorgewerks per Stichtag.

Bei einer Teilliquidation infolge erheblicher Verminderung der Belegschaft bzw. Restrukturierung haben die unfreiwillig aus dem Vorsorgewerk austretenden versicherten Personen einen Anspruch auf freie Mittel des Vorsorgewerks. Der Anteil entspricht dem Verhältnis des jeweiligen Altersguthabens zum gesamten Altersguthaben und Vorsorgekapital aller unfreiwillig ausgetretenen und aller verbleibenden versicherten Personen und Rentner. Massgebend sind die Altersguthaben und Vorsorgekapitalien per Stichtag bzw. per vorherigem Austrittsdatum.

Ein Anspruch besteht, soweit der Anteil mindestens CHF 100 beträgt. Beträgt der Anteil weniger als CHF 100, wird dieser unter den übrigen anspruchsberechtigten Personen nach den vorgenannten Bestimmungen verteilt.

Die Personalvorsorge-Kommission kann mit Zustimmung des Experten für berufliche Vorsorge auf die Berücksichtigung der Rentner verzichten, wenn sie den Nachweis erbringt, dass diese in den letzten 5 Jahren vor der Teil- oder Gesamtliquidation keinen massgeblichen Beitrag zur Bildung der vorhandenen freien Mittel geleistet haben.

#### **Anspruch auf technische Rückstellungen des Vorsorgewerks**

Ziffer 9

Bei einem kollektiven Austritt besteht ein kollektiver, anteilmässiger Anspruch auf allfällige technische Rückstellungen des Vorsorgewerks. Dieser Anspruch besteht für diejenigen aktiv versicherten Personen und Rentner, für welche die Rückstellungen gebildet wurden. Der Anspruch wird entsprechend der Berechnungsgrundlage für die Festlegung der bisherigen Rückstellungen berechnet.

#### **Verwendung der Arbeitgeberbeitragsreserve bei Vertragsauflösung**

Ziffer 10

Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation infolge Vertragsauflösung wird die Arbeitgeberbeitragsreserve grundsätzlich an die neue Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers übertragen. Kann die Arbeitgeberbeitragsreserve nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, wird sie aufgelöst, den freien Mitteln des Vorsorgewerks zugewiesen und im Rahmen der Teil- oder Gesamtliquidation verwendet.

## **Feststellungsbeschluss, Information und Vollzug**

### **Feststellungsbeschluss zur Teil- bzw. Gesamtliquidation**

Ziffer 11

Die Personalvorsorge-Kommission hält in einem schriftlichen Feststellungsbeschluss Folgendes fest:

- Sachverhalt der Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerks
- Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerks
- Höhe der freien Mittel des Vorsorgewerks
- Höhe der allfälligen technischen Rückstellungen des Vorsorgewerks
- Verteilungsplan

### **Information, Einsichtnahme und Rechtsmittel**

Ziffer 12

Die Stiftung informiert die von der Teil- oder Gesamtliquidation betroffenen sowie die im Vorsorgewerk verbleibenden Personen über den Feststellungsbeschluss, den Verteilungsplan, die Ansprüche und das weitere Vorgehen.

Die Information kann auch via Personalvorsorge-Kommission erfolgen. In diesem Fall ist die Personalvorsorge-Kommission verpflichtet, die Information innert 10 Tagen an die betroffenen Personen ihres Vorsorgewerks weiterzuleiten.

Die aktiv versicherten Personen, die Rentner und der Arbeitgeber haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung der Information die Akten bei der Stiftung einzusehen, soweit nicht datenschutzrechtliche Gründe einer Einsicht entgegenstehen, und gegen den Feststellungsbeschluss Einsprache zu erheben.

Können die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich gelöst werden, setzt die Stiftung eine Frist von 30 Tagen, um an die Aufsichtsbehörde zu gelangen und die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan überprüfen zu lassen.

Der Verteilungsplan ist rechtskräftig, wenn

- keine Einsprachen erhoben wurden oder
- alle Einsprachen einvernehmlich erledigt worden sind und eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, dass innert der 30-tägigen Frist bei ihr keine Beschwerde eingegangen ist oder
- die Voraussetzungen, das Verfahren und der Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde oder

einem Gericht rechtskräftig entschieden worden sind.

Ist der Verteilungsplan rechtskräftig, wird er vollzogen.

### **Vollzug**

Ziffer 13

Bei einem kollektiven Austritt erfolgt die Übertragung der Anteile an den freien Mitteln kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung. In den anderen Fällen werden die freien Mittel individuell mitgegeben.

Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation infolge Vertragsauflösung werden die Anteile der verbleibenden aktiv versicherten Personen zur Erhöhung der Altersguthaben verwendet. Die Anteile der verbleibenden Rentner werden in Kapitalform ausbezahlt.

Bei einer Teilliquidation infolge erheblicher Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung verbleiben die Anteile der verbleibenden aktiv versicherten Personen und der Rentner im Vorsorgewerk.

Der Anteil an den technischen Rückstellungen des Vorsorgewerks wird kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

Ansprüche aus diesem Reglement sind 30 Tage nach Eintritt der Rechtskraft fällig.

Während des Teil- oder Gesamtliquidationsverfahrens werden die Ansprüche auf den Anteil an den freien Mitteln und an technischen Rückstellungen nicht verzinst. Ab dem Fälligkeitsdatum werden die Ansprüche zum Verzugszins in der Höhe des Mindestzinssatzes gemäss BVG verzinst.

### **Kosten**

Ziffer 14

Für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks werden Kostenbeiträge gemäss Kostenreglement von den freien Mitteln abgezogen oder dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

### **Nicht ausdrücklich geregelte Sachverhalte**

Ziffer 15

Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Sachverhalte werden von der Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch sinngemässe Anwendung erledigt.

## **Schlussbestimmungen**

### **Erlass und Anpassung des Reglements**

Ziffer 16

Das Reglement und spätere Anpassungen werden durch den Stiftungsrat erlassen und durch die Aufsichtsbehörde genehmigt.

### **Inkrafttreten**

Ziffer 17

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat erlassen und tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde per 1. Dezember 2023 in Kraft. Es ersetzt die Ausgabe vom 1. Dezember 2021.

Anwendbar ist das Reglement, das im Zeitpunkt galt, in welchem sich der massgebliche Sachverhalt ereignet hat. Dieser Zeitpunkt fällt auf den Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung, bei einer Auflösung des Anschlussvertrags auf das Auflösungsdatum.